

geltende Regelung	Änderungsentwurf
<p><b>Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen</b></p> <p>RdErl. d. MK vom <del>1.12.2011</del> - <del>32-81431</del> - VORIS 22410 -            Bezug:</p> <p>a) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ vom <del>27.4.2010 (SVBl. S. 173)</del> – VORIS 22410</p> <p>b) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ vom <del>27.4.2010 (SVBl. S. 182)</del> – VORIS 22410</p> <p>c) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ vom <del>7.7.2011 (SVBl. S. 257)</del> - VORIS 22410</p> <p>d) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums" vom <del>3.2.2004 (SVBl. S.107), zuletzt geändert durch Erlass vom 5.3.2009 (SVBl. S. 95)</del> – VORIS 22410</p> <p>e) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)" vom <del>4.5.2010 (SVBl. S.191)</del> – VORIS 22410</p> <p>f) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)" vom <del>4.5.2010 (SVBl. S.196)</del> – VORIS 22410</p> <p>g) RdErl. „Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“ v. <del>10.1.2005 (SVBl. S.124)</del> – VORIS 22410</p> <p>h) RdErl. <del>„Schulformbezogene Fachberatung an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen“ v. 10.2.2009 (SVBl 4/2009 S. 98)</del> – VORIS 22410)</p>	<p><b>Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen</b></p> <p>RdErl. d. MK vom ..... – <del>24-81403</del> – VORIS 22410</p> <p>Bezug:</p> <p>a) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ vom <del>21.5.2017 (SVBl. S. 348)</del> – VORIS 22410</p> <p>b) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ vom <del>21.5.2017 (SVBl. S. 357)</del> – VORIS 22410</p> <p>c) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ vom <del>21.5.2017 (SVBl. S. 366)</del> – VORIS 22410</p> <p>d) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums" vom <del>23.6.2015 (SVBl. S. 301)</del> – VORIS 22410</p> <p>e) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)" vom <del>3.8.2015 (SVBl. S. 410)</del> – VORIS 22410</p> <p>f) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)" vom <del>1.8.2014 (SVBl. 442) zuletzt geändert durch Erlass vom 17.9.2015 (SVBl. S. 496)</del> – VORIS 22410</p> <p>g) <del>Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17.2.2005 (SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.8.2016 (SVBl. S. 529) – VORIS 22410</del></p> <p>h) RdErl. „Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“ vom <del>1.12.2012 (SVBl. S. 598)</del> – VORIS 22410</p> <p>i) <del>Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10.06.2009 (Nds. GVBl. S. 243, SVBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13.1.2017 (Nds. GVBl. S. 8, SVBl. S. 218) – VORIS 22410</del></p> <p>j) RdErl. „Beratung für Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom <del>26.7.2017 (SVBl. S. 489)</del> – VORIS 22410</p>

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **1. Allgemeines**

### **2. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung**

- 2.1 Kompetenzfeststellungsverfahren
- 2.2 Schülerbetriebspraktikum
- 2.3 Schülerfirmen/Schülergenossenschaften
- 2.4 Zukunftstag für Mädchen und Jungen

### **3. Dokumentation des Prozesses zur Beruflichen Orientierung**

### **4. Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern**

- 4.1 Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit bzw. mit Jugendberufsagenturen
- 4.2 Zusammenarbeit mit Betrieben
- 4.3 Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen
- 4.4 Zusammenarbeit mit Hochschulen

### **5. Betriebspraktikum für Lehrkräfte**

### **6. Schulformspezifische Schwerpunkte**

- 6.1 Hauptschule
- 6.2 Realschule
- 6.3 Oberschule
- 6.4 Gymnasium
- 6.5 Gesamtschulen
- 6.6 Förderschulen/Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

### **7. Unterstützungssysteme**

- 7.1 Beraterinnen und Berater für Berufliche Orientierung
- 7.2 Beauftragte/Beauftragter in der Schule

### **8. Schutzbestimmungen**

- 8.1 Beratung und Information zu Arbeitsschutzregelungen
- 8.2 Die wichtigsten Regelungen zu den Schutzbestimmungen
- 8.3 Versicherungsschutz

### **9. Schlussbestimmungen**

## 1. Allgemeines

Allgemein bildende Schulen haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme einer Berufstätigkeit zu befähigen ~~und sie auf eine begründete Berufswahlentscheidung vorzubereiten.~~

Die Vorbereitung des Ausbildungs- und Berufseinstiegs schließt die gezielte Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Rollenerwartungen in der Berufswelt und bei der Lebensplanung ein.

~~Die einzelnen Schulformen führen berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen auf der Grundlage der schulformspezifischen Zielsetzungen durch und berücksichtigen regionale Gegebenheiten. Sie arbeiten dabei~~ entsprechend den schulformbezogenen Erfordernissen ~~mit Betrieben, berufsbildenden Schulen, der Berufsberatung der Arbeitsagenturen,~~ Kammern, Wirtschaftsverbänden und anderen geeigneten Einrichtungen zusammen.

Das Erziehungsrecht der Eltern und die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen insbesondere bei der Planung und Durchführung berufsorientierender und berufsbildender Maß-

## 1. Allgemeines

Allgemein bildende Schulen **des Sekundarbereichs** haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme einer Berufstätigkeit zu befähigen. **Dazu werden sie in einem laufenden Prozess über mehrere Schuljahre hinweg bis zu einer begründeten Berufswahlentscheidung begleitet. Berufliche Orientierung setzt daher frühzeitig ein und umfasst als Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung sowohl Elemente, die den Schülerinnen und Schülern Räume schaffen, sich mit den eigenen Kompetenzen und der eigenen Entwicklung zu beschäftigen als auch Elemente, die Gelegenheit bieten, sich mit externen Anforderungen der Arbeitswelt, der Berufe, der Gesellschaft auseinanderzusetzen.**

Die Vorbereitung des **Berufsausbildungs-** und Berufseinstiegs schließt die gezielte Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Rollenerwartungen in der Berufswelt und bei der Lebensplanung ein.

**Auf der Grundlage der schulformspezifischen Zielsetzungen ist die Berufliche Orientierung an Schulen sowohl auf eine Berufsausbildung als auch auf ein Studium ausgerichtet.**

**Die Schulen** arbeiten entsprechend den schulformbezogenen Erfordernissen **unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten mit der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit, Betrieben, berufsbildenden Schulen, Hochschulen, Kammern, Wirtschaftsverbänden und anderen geeigneten Einrichtungen zusammen. Dabei nutzen sie die Unterstützung der vorhandenen regionalen Koordinierungsstrukturen wie Jugendberufsagenturen, Regionen des Lernens sowie Bildungsregionen.**

**Alle allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs erstellen ein schuleigenes fächerübergreifendes Konzept zur Durchführung der Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung. Die Maßnahmen werden systematisch aufgebaut und berücksichtigen die spezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Schule. In das Konzept zur Beruflichen Orientierung ist die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf eine ihren Kompetenzen, Leistungen und Neigungen entsprechende individuelle Schwerpunktbildung einbezogen.**

**Der individuelle Prozess der Beruflichen Orientierung wird von den Schülerinnen und Schülern aller Schulformen kontinuierlich dokumentiert.**

nahmen erfordern eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und **Elternhaus**.

Berufs**orientierende** Maßnahmen werden an allgemein bildenden Schulen im Rahmen ihres schulgesetzlichen Auftrags als Schulveranstaltungen durchgeführt.

#### **s. Ziff. 4 bisherige Regelung**

Das Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten und die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen insbesondere bei der Planung und Durchführung **von Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung** erfordern eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und **Erziehungsberechtigten**.

#### **2. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung**

Maßnahmen **zur Beruflichen Orientierung** werden an allgemein bildenden Schulen im Rahmen ihres schulgesetzlichen Auftrags als Schulveranstaltungen durchgeführt.

**Elemente der Beruflichen Orientierung** sind z. B. **Praxistage** in Form von individualisierten Kompetenzfeststellungsverfahren, **Zukunftstagen**, **Schülerbetriebspraktika**, **Besuchen von berufsbildenden Schulen**, **Besuchen von Hochschulinformationstagen** und **Bewerbungsvorbereitung**. **Praxistage** sind unterrichtlich angemessen vor- und nachzubereiten. Sie können federführend in einem oder mehreren Unterrichtsfächern gestaltet werden. Dies ermöglicht den Schulen, den fächerübergreifenden Ansatz des Konzeptes zur Beruflichen Orientierung zu konkretisieren, indem die Beiträge der einzelnen Fächer zur Vorbereitung und zur Auswertung festgelegt werden.

##### **2.1 Kompetenzfeststellungsverfahren**

Kompetenzfeststellungsverfahren (Potenzialanalysen) sind Bestandteil der Beruflichen Orientierung an allen niedersächsischen allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs. Sie berücksichtigen die Rahmenbedingungen der jeweiligen Schule, wobei die Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Durchführung von Potenzialanalysen beachtet werden sollen.

Wesentliche Bestandteile einer Potenzialanalyse sind

- handlungsorientierte Module,
- Module zur Selbst- und Fremdeinschätzung,
- Erkundung erster beruflicher Neigungen und Interessen,
- individuelle Einzelgespräche sowie die Dokumentation der Ergebnisse.

Frühestens ab dem 7. Schuljahrgang wird den Schülerinnen und Schülern ein Kompetenzfeststellungsverfahren angeboten.

Dazu bietet das Land Niedersachsen den Schulen das Verfahren „Kompetenzanalyse Profil AC Niedersachsen“ in modularisierter Form an.

Das Ergebnis der Potenzialanalyse kann in die Dokumen-

tation der individuellen Lernentwicklung einfließen und erste Hinweise für die Berufliche Orientierung geben.

Über die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an einer Potenzialanalyse entscheiden die Erziehungsberechtigten.

## **2.2 Schülerbetriebspraktikum**

Das Schülerbetriebspraktikum umfasst als Blockpraktikum **mindestens** 10 Schultage, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen geeigneten Einrichtung abgeleistet werden.

Das Schülerbetriebspraktikum wird gemäß dem schuleigenen Konzept zur Beruflichen Orientierung gestaltet und durchgeführt und bedarf einer intensiven Vor- und Nachbereitung. Die Schülerinnen und Schüler verfassen einen Bericht, in dem die Erfahrungen des Praktikums dargestellt und kriterienorientiert reflektiert werden. Es besteht die Möglichkeit, den Bericht durch eine Präsentation zu ergänzen.

Die Entscheidung über die Eignung des Praktikumsplatzes obliegt der Schule. Sie stellt damit sicher, dass die im schuleigenen Konzept zur Beruflichen Orientierung formulierten Ziele erreicht und Kompetenzen erworben werden können. Den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ist Rechnung zu tragen.

Praktikumsbetriebe werden so gewählt, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe (**auch in anderen Bundesländern**) entscheidet die Schule.

Das Schülerbetriebspraktikum kann nach Entscheidung der Schule in allen Schulformen auch als Auslandspraktikum ausgestaltet werden, wenn eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkraft z. B. mithilfe von Medien sichergestellt wird. Die Organisation der Schülerbeförderung sowie eines umfassenden Versicherungsschutzes obliegt den Erziehungsberechtigten. Sie tragen die entstehenden Kosten.

Schülerbetriebspraktika können auch im Rahmen von Schüleraustauschfahrten oder im Rahmen von Schulpartnerschaften im europäischen Ausland durchgeführt werden. Die Betreuung erfolgt **dann** durch die Partnerschule im Ausland.

Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums über die wich-

tigsten Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in den Betrieben zu informieren. Während des Schülerbetriebspraktikums suchen die betreuenden Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler am Praktikumsplatz auf und halten zu den Betrieben Kontakt.

Langzeitpraktika sollten in der Hauptschule, Realschule, Oberschule und Gesamtschule in den Schuljahrgängen 9/10 den Schülerinnen und Schülern mit einem Praxistag pro Woche ermöglicht werden. Eine intensive Betreuung ist erforderlich. Intensiv-Praktika für unterstützungsbedürftige Schülerinnen und Schüler sollten über ein halbes Jahr mit zwei Tagen pro Woche organisiert werden können.

In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe findet das Praktikum mit einer Ausrichtung auf eine Berufsausbildung oder auf ein Studium statt. Im Sekundarbereich II kann ein zusätzliches Schülerbetriebspraktikum auch als Hochschulpraktikum bzw. im Hinblick auf ein duales Studium stattfinden. Die Vorbereitung dieses Praktikums beinhaltet eine umfassende Information über Ausbildungsmöglichkeiten von der dualen Berufsausbildung bis zum Hochschulstudium.

Auf die gemeinsamen Empfehlungen für das Schülerbetriebspraktikum der Partner der "Allianz für Aus- und Weiterbildung" vom März 2017 wird hingewiesen.

### **2.3 Schülerfirmen/Schülergenossenschaften**

Schulen können Schülerfirmen/Schülergenossenschaften gründen und als Schulprojekte durchführen. Schülerfirmen/Schülergenossenschaften können dauerhaft eingerichtet werden und sind in alle Unterrichtsfächer integrierbar. Sie vermitteln den Schülerinnen und Schülern grundlegende wirtschaftliche Kenntnisse, fördern deren Kommunikations- und Teamfähigkeit, Entscheidungskompetenz, Eigenverantwortung und die Idee der Selbstständigkeit.

Schülerfirmen/Schülergenossenschaften haben in erster Linie das Ziel, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen und Zusammenhänge von ökonomischen Prozessen zu verdeutlichen.

Um den Praxisbezug zu verstärken und einen gegenseitigen Austausch zu ermöglichen, wird jeder Schülerfirma/Schülergenossenschaft die Kooperation mit einem Betrieb oder einer Wirtschaftsorganisation empfohlen. Zu diesem Zweck schließt die Schule gegebenenfalls eine

Zielvereinbarung zur Unterstützung und Beratung ab.

Mit den zuständigen Behörden ist zu klären, ob Anmeldungen erforderlich sind und Steuerpflichten entstehen. Grundsätzlich sind die steuerlich relevanten Grenzen zu beachten. Eine Schülerfirma/Schülergenossenschaft darf nicht zu Unternehmen der realen Marktwirtschaft direkt in Konkurrenz stehen. Auf den Bezugslerlass zu h) wird hingewiesen.

Für in Schülerfirmen/Schülergenossenschaften tätige Schülerinnen und Schüler gelten die Schutzbestimmungen des Schülerbetriebspraktikums entsprechend. Die Gesamtverantwortung für die Schülerfirmen/ Schülergenossenschaften liegt bei der Schulleitung.

#### **2.4 Zukunftstag für Mädchen und Jungen**

Der Zukunftstag für Mädchen und Jungen ist ein institutionalisiertes Angebot mit dem besonderen Ziel, dass Mädchen und Jungen Berufe kennenlernen, die vor dem Hintergrund tradierter Rollenzuweisungen für das eigene Geschlecht eher selten gewählt werden. Damit stellt er einen besonderen Beitrag zur gendergerechten beruflichen Orientierung dar. Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 9 haben die Möglichkeit, sich einen Einblick in vermeintlich typische Berufe des jeweils anderen Geschlechts zu verschaffen.

Die Schule entscheidet, ob und in welcher Weise sie sich am Zukunftstag beteiligt. Sie kann ihrer Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit dem geschlechtsspezifisch geprägten Berufswahlverhalten im Rahmen ihres Konzeptes zur **Beruflichen Orientierung** beispielsweise auch im Projektunterricht, an Praxistagen sowie bei der Durchführung von Betriebspraktika nachkommen. Wird der Zukunftstag nicht als Schulveranstaltung durchgeführt, so können Schülerinnen und Schüler auf Antrag Angebote von Unternehmen und Institutionen wahrnehmen oder Mitglieder ihrer Familie oder ihres Bekanntenkreises an deren Arbeitsplatz begleiten.

Zu diesem Zweck werden sie auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulunterricht freigestellt.

#### **3. Dokumentation des Prozesses der Beruflichen Orientierung**

In allen Schulformen dokumentieren die Schülerinnen und Schüler ihren individuellen Prozess der Beruflichen Orientierung in geeigneter Form. Die Dokumentation bietet den

### s. Ziff. 3 bisherige Regelung

Schülerinnen und Schülern eine Grundlage für eigene Bewerbungen um Praktikums-, Berufsausbildungs- bzw. Studienplätze sowie für eine zielgerichtete Beratung und Unterstützung im Übergang Schule-Beruf. Die Dokumentation ist für Erziehungsberechtigte minderjähriger Schülerinnen und Schüler zugänglich. Sie kann mit einer entsprechenden Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Jugendberufsagentur sowie berufsbildende Schulen zur Beratung genutzt werden.

#### **4. Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern**

Allgemein bildende Schulen werden bei der Umsetzung der Maßnahmen der Beruflichen Orientierung von außerschulischen Partnern unterstützt. Die Schulen arbeiten mit der Bundesagentur für Arbeit, Betrieben, berufsbildenden Schulen, Hochschulen, Kammern, Innungen, Verbänden und anderen Kooperationspartnern zusammen.

Bei der Zusammenarbeit mit den außerschulischen Partnern nutzen die Schulen die in der Region vorhandenen Netzwerkstrukturen, wie z. B. die Regionen des Lernens, Bildungsregionen und Jugendberufsagenturen.

Bei den Regionen des Lernens handelt es sich um regionale - von den berufsbildenden Schulen moderierte - Bildungsnetzwerke, die Jugendliche beim Übergang von der Schule in den Beruf, vor allem bei der Beruflichen Orientierung und der Ausbildungsplatzsuche, unterstützen. Ein wesentlicher Aufgabenbereich der Regionen des Lernens besteht in der Organisation der Besuche von berufsbildenden Schulen.

Bildungsregionen sind auf einen Landkreis, eine kreisfreie Stadt, einen Kommunalverband besonderer Art oder auf eine landkreisübergreifende Kooperation bezogene Vernetzungen der Akteure einer Region. Ziel der Arbeit ist es, durch ein abgestimmtes Bildungsangebot der verschiedenen relevanten Institutionen und Akteure die größtmögliche Unterstützung in der Entwicklung einer gelingenden Bildungsbiografie der Schülerinnen und Schüler zu bieten.

#### **4.1 Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit bzw. mit Jugendberufsagenturen**

Schule und Berufsberatung oder Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit kooperieren im Prozess der Beruflichen Orientierung mit dem Ziel, allen Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in Berufsausbildung zu ermöglichen. Vereinbarungen über Art und Um-



fang der als Schulveranstaltungen durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil des fächerübergreifenden Konzeptes zur **Beruflichen Orientierung**. Die Schule führt in die Informationssysteme der Berufsberatung ein und gibt Gelegenheit zum Besuch des Berufsinformationszentrums (BIZ).

Neben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) unterstützen auch die Rechtskreise SGB II (Jobcenter) und SGB VIII (Jugendhilfe) Schülerinnen und Schüler im Prozess der Beruflichen Orientierung. In Jugendberufsagenturen kooperieren Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe mit dem Ziel, dass niemand am Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf verloren geht. Die Angebote der Jugendberufsagentur werden nach individueller Absprache mit den Schulen in die fächerübergreifenden Konzepte der Beruflichen Orientierung einbezogen. Darüber hinaus sind Jugendberufsagenturen bzw. die Bundesagentur für Arbeit als Ansprechpartner für das Beratungsgespräch zuständig, das im Rahmen der Anmeldung für weiterführende Bildungsgänge an einer berufsbildenden Schule erforderlich ist. Auf die Bezugs-VO zu i) wird hingewiesen.

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem oder mehreren Bereichen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Reha-Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit.

#### **4.2 Zusammenarbeit mit Betrieben**

Die Zusammenarbeit der allgemein bildenden Schulen mit Betrieben schließt alle Einrichtungen ein, die **den Schülerinnen und Schülern Erfahrungen in der Arbeitswelt ermöglichen**. Hierzu zählen u. a. die Bildungseinrichtungen der Handwerksorganisationen, **Behörden, Angehörige freier Berufe oder** Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft.

**Die Schule informiert** die kooperierenden Betriebe über die Ziele, Inhalte und die Organisation einschließlich der Vor- und Nachbereitung **der** Maßnahmen und stimmt bei Schülerbetriebspraktika und anderen Praxistagen den Einsatz der Schülerinnen und Schüler sowie deren Betreuung durch Lehrkräfte der Schule mit ihnen ab.

#### **4.3 Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen**

Im Rahmen ihres Bildungsauftrags arbeiten allgemein bil-

dende mit berufsbildenden Schulen unter Berücksichtigung der vor Ort gegebenen räumlichen, sächlichen und personellen Möglichkeiten zusammen.

Die Zusammenarbeit kann beispielsweise durch **Einbindung der berufsbildenden Schulen bei der Information der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigter über die Möglichkeiten einer Berufsausbildung**, gemeinsame Projekte bis hin zu Unterricht an berufsbildenden Schulen **sowie gemeinsame Dienstbesprechungen von Lehrkräften („Übergabekonferenzen“ und Vor- und Nachbereitung von berufsorientierenden Maßnahmen an den berufsbildenden Schulen usw.)** erfolgen.

Das Kennenlernen von Fachrichtungen sowie Fachpraxisunterricht kann an einzelnen Tagen oder als Block durchgeführt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen allgemein bildender und berufsbildender Schule erfolgt auf der Grundlage des § 25 NSchG. Können durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG entstehen, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger sowie der Träger der Schülerbeförderung der beteiligten Schulen.

#### **4.4 Zusammenarbeit mit Hochschulen**

Die Zusammenarbeit mit Hochschulen kann vielfältig gestaltet werden. Die Angebote umfassen zum einen Veranstaltungen in den Hochschulen selbst, z. B. Hochschulinformationstage sowie Angebote zum Frühstudium. Zum anderen bieten die Hochschulen auch Maßnahmen außerhalb der Hochschulen an. Dazu zählen z. B. Messerveranstaltungen und Informationen der Studienberatungsstellen u. a. mit Studierenden in Schulen. Die Studienberatungsstellen und ihr Zusammenschluss „Koordinierungsstelle für Studieninformation und Beratung in Niedersachsen“ sind von besonderer Bedeutung.

#### **5. Betriebspraktikum für Lehrkräfte**

Das **Praktikum für Lehrkräfte** ermöglicht **diesen** Einblicke in die Arbeits- und Wirtschaftswelt und dient der Vor- und Nachbereitung der von der Schule beschlossenen **Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung**. Fortbildungsangebote von Wirtschaftsverbänden und Kammern können als **Betriebspraktikum für Lehrkräfte** wahrgenommen werden, sofern sie dieser Zielsetzung dienen.

Über die Teilnahme an einem **Betriebspraktikum für Lehrkräfte** entscheidet die Schule im Rahmen ihres Fortbil-

## **2. Schulformspezifische Schwerpunkte**

### **2.1 Hauptschule**

Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle **Berufsorientierung** sowie eine individuelle Schwerpunktbildung in der beruflichen Bildung **bis hin zur Vermittlung der Anforderungen des 1. Ausbildungsjahres eines Ausbildungsberufs.**

~~Die berufsorientierenden und berufsbildenden Inhalte werden insbesondere in Zusammenarbeit mit Betrieben, berufsbildenden Schulen, der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, Kammern, Wirtschaftsverbänden und anderen geeigneten Einrichtungen vermittelt.~~

~~Die Schulen erstellen ein fächerübergreifendes Konzept zur Durchführung berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen.~~

~~Schülerbetriebspraktika, Betriebserkundungen, Schülerfirmen, Fachpraxisunterricht, Fachtheorieunterricht, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts, Projekte und andere Maßnahmen dienen einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit und der Stärkung der Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler.~~

~~In der Hauptschule werden berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen an mindestens insgesamt 80 Schultagen, an Hauptschulzweigen der zusammengefassten Haupt- und Realschulen an mindestens insgesamt 60 Schultagen vorrangig in den Schuljahrgängen 9 und 10~~

dungskonzeptes. Hierzu vereinbart die Schule mit den kooperierenden Betrieben Zielsetzungen, Inhalte und die Organisationsform des **Betriebspraktikums**.

Die am Betriebspraktikum teilnehmende Lehrkraft wertet die Erfahrungen und Informationen aus dem Praktikum aus und stellt die Ergebnisse der Schule und dem Betrieb zur Verfügung.

Das **Betriebspraktikum für Lehrkräfte** ist auf zehn Arbeitstage begrenzt und wird grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt. In Absprache mit dem Betrieb und auf Antrag der Lehrkraft wird es in Block- oder Teilzeitform durchgeführt.

## **6. Schulformspezifische Schwerpunkte**

### **6.1 Hauptschule**

Die Hauptschule **ermöglicht** ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle **Berufliche Orientierung** sowie eine individuelle Schwerpunktbildung in der beruflichen Bildung.

Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung werden an der Hauptschule vorrangig ab dem Schuljahrgang 7 an mindestens insgesamt 60 Tagen durchgeführt. Die Schwerpunktsetzung erfolgt in den 9. und 10. Schuljahrgängen. Schülerbetriebspraktika finden ab Schuljahrgang 8 statt.

durchgeführt. Die Vorbereitung auf individuelle Schwerpunktsetzungen erfolgt in der Regel ab dem 7. Schuljahrgang.

Die Zusammenarbeit der Hauptschulen mit Betrieben, berufsbildenden Schulen, der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, Kammern, Wirtschaftsverbänden und anderen geeigneten Einrichtungen ist Teil dieses Konzepts.

Die Zusammenarbeit der Hauptschulen mit den berufsbildenden Schulen erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort.

Die Hauptschule kann ab dem 9. Schuljahrgang in Zusammenarbeit mit einer berufsbildenden Schule insbesondere die inhaltliche Verzahnung der Fächer Deutsch, Mathematik und des Fachbereichs Naturwissenschaften mit den berufsbezogenen Rahmenlehrplänen der berufsbildenden Schulen umsetzen. Dabei müssen die Anforderungen sowohl des jeweiligen Curriculums der Hauptschule als auch die Vorgaben des 1. Ausbildungsjahres einer Berufsausbildung erfüllt werden.

Jede Schülerin und jeder Schüler führt einen Nachweis, in dem die Teilnahme an berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen dokumentiert wird. Schulen können dafür den Berufswahlpass einführen.

## 2.2 Realschule

Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine **Berufsorientierung** und ermöglicht eine individuelle Schwerpunktbildung in einem der Profile Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales.

Die berufsorientierenden Inhalte werden insbesondere in Zusammenarbeit mit Betrieben, berufsbildenden Schulen, der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, Kammern, Wirtschaftsverbänden und anderen geeigneten Einrichtungen vermittelt.

Die Schulen erstellen ein fächerübergreifendes Konzept zur Durchführung berufsorientierender Maßnahmen.

Schülerbetriebspraktika, Betriebserkundungen, Schülerfirmen, Fachpraxisunterricht, Fachtheo-

## 6.2 Realschule

Die Realschule ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine **Berufliche Orientierung** und eine individuelle Schwerpunktbildung in **den Bereichen** Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik **sowie** Gesundheit und Soziales.

Vorrangig ab dem 7. Schuljahrgang werden Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung angeboten; ab dem 9. Schuljahrgang entsprechend der Schwerpunktbildung.

Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung werden an mindestens insgesamt 30 Tagen vorrangig in den Schuljahrgängen 8 bis 10 durchgeführt. Im 8. Schuljahrgang dienen sie u. a. der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Profilwahl für den 9. und 10. Schuljahrgang. Schülerbetriebspraktika finden ab Schuljahrgang 8 statt.

~~rieunterricht, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts, Projekte und andere Maßnahmen dienen einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit und der Stärkung der Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler.~~

~~In der Realschule werden berufsorientierende Maßnahmen an mindestens insgesamt 30 Schultagen vorrangig in den Schuljahrgängen 8 bis 10 durchgeführt. Im 8. Schuljahrgang dienen die Maßnahmen auch der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Profilwahl im 9. und 10. Schuljahrgang.~~

~~Auf Antrag bei der Schulbehörde kann ab dem 9. Schuljahrgang in der Zusammenarbeit zwischen Realschule und berufsbildender Schule insbesondere die inhaltliche Verzahnung der Fächer Deutsch, Mathematik und des Fachbereichs Naturwissenschaften mit den berufsbezogenen Rahmenlehrplänen der berufsbildenden Schulen umgesetzt werden. Dabei müssen die Anforderungen sowohl des jeweiligen Curriculums der Realschule als auch die Vorgaben des 1. Ausbildungsjahres einer Berufsausbildung erfüllt werden.~~

~~Jede Schülerin und jeder Schüler führt einen Nachweis, in dem die Teilnahme an berufsorientierenden Maßnahmen dokumentiert wird. Schulen können dafür den Berufswahlpass einführen.~~

### **2.3 Oberschule**

Die Oberschule bietet einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen ~~zur Berufserorientierung und Berufsbildung mit Kooperationspartnern wie berufsbildenden Schulen, der Berufsberatung der Arbeitsagentur, den Kammern, insbesondere ausbildenden Betrieben und anderen Einrichtungen~~ sowie neben dem Profil Fremdsprachen mindestens eines der Profile Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales an.

~~Die Schulen erstellen ein fächerübergreifendes Konzept zur Durchführung berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen.~~

~~Zu den Maßnahmen der beruflichen Orientie-~~

### **6.3 Oberschule**

Die ~~Berufliche Orientierung~~ in der Oberschule wird aufgrund der Heterogenität der Schülerschaft breit angelegt. Die Oberschule ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung. Die Oberschule bietet einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur ~~Beruflichen Orientierung~~ sowie neben dem Profil Fremdsprachen mindestens eines der Profile Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales an. ~~Vorrangig ab dem 7. Schuljahrgang werden Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung angeboten; ab dem 9. Schuljahrgang entsprechend der Schwerpunktbildung.~~ Maßnahmen zur ~~Beruflichen Orientierung~~ und Berufsbildung werden je nach Schwerpunktbildung für Schülerin-

zung und beruflichen Bildung an Praxistagen zählen u.a. Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Unterricht in Kooperation mit berufsbildenden Schulen, berufspraktische Projekte, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts und andere Lernangebote.

Ab dem 7. Schuljahrgang werden berufsorientierende, ab dem 9. Schuljahrgang entsprechend der Schwerpunktbildung berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen an mindestens insgesamt 60 Tagen, für Schülerinnen und Schüler, die ein Profilangebot wählen, an mindestens insgesamt 30 Tagen durchgeführt. Im 8. Schuljahrgang dienen die Maßnahmen auch der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Profilwahl für den 9. und 10. Schuljahrgang.

Ab dem 9. Schuljahrgang kann für Schülerinnen und Schüler mit dem berufspraktischen Schwerpunkt in Zusammenarbeit mit der berufsbildenden Schule insbesondere die inhaltliche Verzahnung der Fächer Deutsch, Mathematik und die des Fachbereichs Naturwissenschaften mit den berufsbezogenen Rahmenlehrplänen der berufsbildenden Schulen umgesetzt werden. Dabei müssen die Anforderungen sowohl des jeweiligen Curriculums der Oberschule als auch die Vorgaben der ersten Ausbildungsjahre einer Berufsausbildung erfüllt werden.

Auf Antrag bei der Schulbehörde kann diese Zusammenarbeit auch für Schülerinnen und Schüler des profilbezogenen Unterrichts durchgeführt werden.

Jede Schülerin und jeder Schüler führt einen Nachweis, in dem die Teilnahme an berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen dokumentiert wird. Schulen können dafür den Berufswahlpass einführen.

Im Gymnasialzweig der Oberschule wird neben anderen berufsorientierenden Maßnahmen ein mindestens zehntägiges Betriebspraktikum ab dem 9. Schuljahrgang durchgeführt.

## **2.4 Gymnasium**

Im Gymnasium bilden das Schülerbetriebspraktikum und die Betriebs erkundung zusammen mit der dazugehörigen Vor- und Nachbereitung den Schwerpunkt berufsorientierender Maßnahmen.

nen und Schüler, die ein Profilangebot wählen, an mindestens insgesamt 30 Tagen, für Schülerinnen und Schüler, die den berufspraktischen Schwerpunkt wählen, an mindestens insgesamt 60 Tagen durchgeführt. Schülerbetriebspraktika finden ab Schuljahrgang 8 statt.

Für den Gymnasialzweig der Oberschule gelten die Regelungen für das Gymnasium. Im 9. oder 10. Schuljahrgang kann ein zehntägiges Praktikum durchgeführt werden.

## **6.4 Gymnasium**

Das Gymnasium ermöglicht den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg

~~Das Schülerbetriebspraktikum umfasst als Blockpraktikum 10 bis 15 Schultage, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung abgeleistet werden. Im Gymnasium werden Betriebserkundungen frühestens ab dem 8., Schülerbetriebspraktika in der Regel ab dem 9. Schuljahrgang durchgeführt.~~

## **2.5 Gesamtschule**

### **Kooperative Gesamtschule**

Für die Schulzweige der Kooperativen Gesamtschule gelten die Regelungen für die entsprechenden Schulformen.

### **Integrierte Gesamtschule**

~~In der Integrierten Gesamtschule werden Betriebserkundungen frühestens ab dem 8., und mindestens ein bis zu 15 Schultage umfassendes Schülerbetriebspraktikum in der Regel ab dem 9. Schuljahrgang durchgeführt. Darüber hinaus können Integrierte Gesamtschulen weitere berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen durchführen. Sie orientieren sich dabei an den schulformbezogenen Maßnahmen der anderen allgemein bildenden Schulformen.~~

sowohl berufsbezogen als auch an einer Hochschule fortzusetzen. Das Gymnasium ermöglicht den Erwerb von Kompetenzen, die zu einem Hochschulstudium befähigen und die Voraussetzungen für eine Berufsausbildung schaffen. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind fester Bestandteil des gymnasialen Bildungsganges.

Für Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind mindestens 25 Schultage vorrangig ab dem 7. Schuljahrgang vorgesehen.

Schülerbetriebspraktika finden im Schuljahrgang 11 statt. Soweit die regionalen Gegebenheiten es zulassen, kann die Schule im 9. oder 10. Schuljahrgang ein weiteres Schülerbetriebspraktikum einführen. Dieses kann sich auf die Schülerinnen und Schüler beschränken, die beabsichtigen, das Gymnasium nach dem Schuljahrgang 10 zu verlassen.

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe finden Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung mit individueller Schwerpunktbildung in den Bereichen berufliche Bildung und Studienorientierung statt.

## **6.5 Gesamtschulen**

### **Kooperative Gesamtschule**

Für die Schulzweige der Kooperativen Gesamtschule gelten die Regelungen für die entsprechenden Schulformen. Die Schule entwickelt ein alle Schulzweige erfassendes Gesamtkonzept, das auch schulzweigübergreifend angelegt sein kann.

### **Integrierte Gesamtschule**

Die Berufliche Orientierung muss aufgrund der Heterogenität der Schülerschaft in der Integrierten Gesamtschule breit angelegt sein. Es werden Angebote sowohl für Schülerinnen und Schüler gemacht, die eine duale Berufsausbildung anstreben, als auch für diejenigen, die eine schulische Fortsetzung des Bildungsweges einschließlich eines Hochschulstudiums planen.

Für Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind mindestens 25 Schultage vorrangig ab dem 7. Schuljahrgang vorgesehen.

Schülerbetriebspraktika finden vorrangig im Schuljahrgang 9 statt. Es besteht auch die Möglichkeit, ein weiteres Betriebspraktikum bereits in Schuljahrgang 8 durchzuführen. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Praktika sind voneinander zu unterscheiden und bauen aufeinander auf.

Im Schuljahrgang 11 findet ein weiteres Praktikum statt.

## 2.6 Förderschulen

Die Förderschulen führen ~~berufsorientierende und berufsbildende~~ Maßnahmen entsprechend den Fördermöglichkeiten und dem ~~Förderbedarf~~ ihrer Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an die Bestimmungen für die anderen allgemein bildenden Schulformen durch.

~~Für Schülerinnen und Schüler, die darüber hinaus vertiefende Maßnahmen zur Berufsorientierung benötigen, kann die Schule gemäß §33 Sozialgesetzbuch III mit der regional zuständigen Agentur für Arbeit besondere Fördermöglichkeiten vereinbaren.~~

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe finden Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung mit individueller Schwerpunktbildung in den Bereichen berufliche Bildung und Studienorientierung statt.

### 6.6 Förderschulen/Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

Die Förderschulen führen ~~Maßnahmen der Beruflichen Orientierung~~ entsprechend den Fördermöglichkeiten und dem ~~sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf~~ ihrer Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an die Bestimmungen für die anderen allgemein bildenden Schulformen durch.

~~Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an Förderschulen erwerben im Kompetenzbereich „vorberufliche Bildung“ grundlegende Kompetenzen in verschiedenen Arbeitsfeldern, um ihnen auf dieser Basis Entscheidungen zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit zu ermöglichen. Die Konfrontation mit betrieblichen Abläufen auf der Ebene beruflicher Realitäten (Betriebspraktika), die Auseinandersetzung mit den Themen Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die persönliche Berufswegeplanung sind zentrale Inhalte im Sekundarbereich II.~~

Die Förderschulen gestalten die Konzepte zur Beruflichen Orientierung mit einem großen Spielraum für individuelle Anpassungen. Ein mit Kooperationspartnern gemeinsam entwickeltes Konzept zur Beruflichen Orientierung, das die Bedürfnisse und Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler einbezieht, sorgt für authentische und vielfältige Anwendungssituationen im Berufsalltag. Ziel ist es, zusammen mit den Schülerinnen und Schülern Vorstellungen über das Arbeits- und Berufsleben und eigene Tätigkeits- und Berufswünsche zu entwickeln, die in Zusammenarbeit mit den Reha-Beratungen der Bundes-agentur für Arbeit in unterschiedlichen Maßnahmen umgesetzt werden.

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an allgemeinen Schulen werden zieldifferent, orientiert an den Vorgaben der Hauptschule, unterrichtet.



### **3. Zusammenarbeit mit ~~Betrieben, berufsbildenden Schulen und mit der Berufsberatung der Arbeitsagenturen~~**

#### **3.1 Zusammenarbeit ~~Schule – Betrieb~~**

Die Zusammenarbeit der allgemein bildenden Schulen mit Betrieben schließt alle Einrichtungen ein, die ~~geeignet sind, Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen in einem Ausbildungsberuf oder eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten, ihnen Kenntnisse über einzelne Berufe oder Berufsgruppen zu vermitteln, ihre Neigungen zu erkennen und Fähigkeiten zu entwickeln.~~ Hierzu zählen u.a. die Bildungseinrichtungen der Handwerksorganisationen ~~und auch~~ Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft.

~~Alle mit Betrieben durchzuführenden Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen inhaltlich und organisatorisch mit diesen abgestimmt werden. Dazu informiert die Schule~~ die kooperierenden Betriebe über die Ziele, Inhalte und die Organisation einschließlich der Vor- und Nachbereitung ~~ihrer berufsorientierenden~~ Maßnahmen und stimmt bei Schülerbetriebspraktika und anderen Praxistagen den Einsatz der Schülerinnen und Schüler sowie deren Betreuung durch Lehrkräfte der Schule mit ihnen ab.

#### **3.2 Zusammenarbeit mit ~~berufsbildenden Schulen~~**

Im Rahmen ihres Bildungsauftrags arbeiten allgemein bildende mit berufsbildenden Schulen unter Berücksichtigung der vor Ort gegebenen räumlichen, sächlichen und personellen Möglichkeiten zusammen.

Die Zusammenarbeit kann beispielsweise durch ~~Informationstage an berufsbildenden Schulen, gemeinsame Dienstbesprechungen von Lehrkräften,~~ gemeinsame Projekte, bis hin zu ~~Fachpraxis- und Fachtheorie~~unterricht an der berufsbildenden Schule erfolgen.

Das Kennenlernen von Fachrichtungen sowie Fachpraxisunterricht kann an einzelnen Tagen oder als Block durchgeführt werden.

~~Die berufliche Qualifizierung zum Erwerb der~~

Auf den grundsätzlichen Anspruch einer Reha-Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit wird verwiesen (s. Ziff. 4.1).

**s. Ziff. 4 neu**

~~Inhalte des 1. Ausbildungsjahres umfasst in Kooperation mit der berufsbildenden Schule zehn Wochenstunden Fachpraxis und vier Wochenstunden Fachtheorieunterricht an zwei Schultagen in den Schuljahrgängen 9 und 10. Unterricht in Kooperation mit der berufsbildenden Schule findet als Fachpraxisunterricht in der Regel in einer Gruppenstärke von 14 Schülerinnen und Schülern, im Fachtheorieunterricht grundsätzlich jahrgangsbezogen in Klassenstärke statt. Die Wahl der Fachrichtung wird vom 8. Schuljahrgang an vorbereitet und berücksichtigt die Kompetenzen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie die in der kooperierenden berufsbildenden Schule angebotenen Fachrichtungen. In Einzelfällen ist der Wechsel in eine andere Fachrichtung im Verlauf des ersten Schulhalbjahrs des 9. Schuljahrgangs möglich.~~

### **3.3 Zusammenarbeit Schule – Berufsberatung der Arbeitsagenturen**

Schule und Berufsberatung und Reha-Beratung der ~~Arbeitsagenturen~~ kooperieren im Prozess der **Berufsorientierung** mit dem Ziel, allen Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung oder weiterführende Bildungsgänge zu ermöglichen. Vereinbarungen über Art und Umfang der als Schulveranstaltungen durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil des **schulischen** fächerübergreifenden Konzepts zur **Berufsorientierung**.

Die Schule führt in die Informationssysteme der Berufsberatung ein und gibt Gelegenheit zum Besuch des Berufsinformationszentrums (BIZ). ~~Im Unterricht und bei Veranstaltungen zur Berufsorientierung verwendet die Schule die von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen Schriften und elektronischen Medien. Bei Maßnahmen vertiefender Berufsorientierung gem. § 33 SGB III stimmen Schule und Berufsberatung ein Konzept ab, in das diese Maßnahmen eingebunden sind.~~

### **4. Berufsorientierende Maßnahmen**

~~Berufsorientierende Maßnahmen werden als Praxistage zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung durchgeführt. Sie tragen zu~~

s. Ziff. 2 neu

einer Verzahnung des Fachunterrichts mit dem praktischen Lernen bei.

Zu den Praxistagen gehören u.a. Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Unterricht in Kooperation mit berufsbildenden Schulen, Expertenbefragungen, Bewerbungstrainings, berufspraktische Projekte, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts, Angebote der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, die Arbeit in Schülerfirmen, Berufsfindungsmessen, Ausbildungsplatzbörsen und die Durchführung von Kompetenzfeststellungsverfahren.

Praxistage können in Betrieben, berufsbildenden Schulen, Lernwerkstätten, in der Schule selbst oder in anderen geeigneten Einrichtungen stattfinden.

Sie werden in der Regel an einem Tag der Woche durchgeführt und können auch geblockt werden.

Die Schule plant mit den jeweiligen Kooperationspartnern die Organisation der Praxistage. Sie berücksichtigt dabei, dass die Schülerinnen und Schüler den außerschulischen Lernort in zumutbarer Entfernung von ihrem Wohnsitz oder von der Schule aus erreichen können.

#### **4.1 Kompetenzfeststellungsverfahren**

Zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler für eine zielgerichtete individuelle Entwicklung und Berufsorientierung wird ein Kompetenzfeststellungsverfahren durchgeführt. Es dient der Ermittlung der persönlichen Stärken und Entwicklungspotenziale von Jugendlichen und erfolgt in der Regel im 8. Schuljahrgang an Hauptschulen, Realschulen, den entsprechenden Zweigen der Kooperativen Gesamtschulen, den Oberschulen und den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen sowie an Förderschulen, die nach den Vorgaben der anderen allgemeinen Schulen arbeiten.

#### **4.2 Schülerbetriebspraktikum**

Das Schülerbetriebspraktikum umfasst als Blockpraktikum 10 bis 15 Schultage, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen

geeigneten Einrichtung abgeleistet werden.

~~Die Schule trifft die Auswahl geeigneter Praktikumsstellen. Dies gilt auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler sich selbst um einen Praktikumsplatz bemühen. Dabei ist den besonderen Belangen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen Rechnung zu tragen.~~

Praktikumsbetriebe werden so gewählt, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe entscheidet die Schule. ~~Die hierbei entstehenden Kosten für die Schülerbeförderung tragen die Erziehungsberechtigten.~~

Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums über die wichtigsten Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in den Betrieben zu informieren. Während des Praktikums suchen die betreuenden Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler am Praktikumsplatz auf und halten zu den Betrieben Kontakt. ~~Die Schule stellt den Betrieben die Ergebnisse der Auswertung des Schülerbetriebspraktikums zur Verfügung.~~

#### ~~4.3 Schülerbetriebspraktika im Rahmen von Schüleraustauschfahrten~~

Schülerbetriebspraktika können auch im Rahmen von Schüleraustauschfahrten oder im Rahmen von Schulpartnerschaften im europäischen Ausland durchgeführt werden.

Die Betreuung erfolgt durch die Partnerschule im Ausland. ~~Voraussetzung für die Genehmigung des Praktikums ist ein Vertrag zwischen der sendenden Schule, den Schülerinnen oder Schülern, deren Erziehungsberechtigten, der Partnerschule sowie dem Praktikumsbetrieb im Ausland.~~

#### **4.4 Schülerfirmen**

Schulen können Schülerfirmen gründen und als Schulprojekte durchführen. Schülerfirmen können dauerhaft eingerichtet werden und sind in alle Unterrichtsfächer integrierbar. Sie vermitteln

den Schülerinnen und Schülern grundlegende wirtschaftliche Kenntnisse, fördern deren Kommunikations- und Teamfähigkeit, Entscheidungskompetenz, Eigenverantwortung und die Idee der Selbstständigkeit.

**Nachhaltige** Schülerfirmen haben in erster Linie das **pädagogische** Ziel, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen und Zusammenhänge von ökonomischen Prozessen zu verdeutlichen.

Um den Praxisbezug zu verstärken und einen gegenseitigen Austausch zu ermöglichen, wird jeder Schülerfirma die Kooperation mit einem Betrieb empfohlen. Zu diesem Zweck schließt die Schule gegebenenfalls **mit einem Betrieb oder einer Wirtschaftsorganisation** eine Zielvereinbarung zur Unterstützung und Beratung ab.

Mit den **örtlich** zuständigen Behörden ist zu klären, ob Anmeldungen erforderlich sind und Steuerpflichten entstehen. Grundsätzlich **sollen sich die getätigten Umsätze unterhalb der steuerlich relevanten Grenzen bewegen, zumal** eine Schülerfirma nicht zu Unternehmen der realen Marktwirtschaft direkt in Konkurrenz stehen **darf**. Auf den Bezugserlass zu **g)** wird hingewiesen.

Für Schülerfirmen gelten die Schutzbestimmungen des Schülerbetriebspraktikums entsprechend. **Auch wenn eine Schülerfirma von Schülerinnen und Schülern in Teilbereichen selbstständig organisiert wird, bleibt die Verantwortung der Schule bestehen.**

#### **4.5 Zukunftstag für Mädchen und Jungen**

**Schülerinnen und Schüler erhalten im Rahmen des Zukunftstages Einblicke in verschiedene Berufe, die geeignet sind, das traditionelle, geschlechtsspezifisch geprägte Spektrum möglicher Berufe für Mädchen und Jungen zu erweitern.**

**Im Rahmen des bundesweiten Aktionsprogramms wird jährlich der Zukunftstag für Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs an einem landesweit einheitlich festgelegten Schultag durchgeführt, an dem die Schulen**

~~teilnehmen sollten. Dieser Tag bietet den Schulen Gelegenheit, durch unterschiedliche Veranstaltungen, Erkundungen, Projekte und Präsentationen einen besonderen Akzent in ihrem berufsorientierenden Konzept zu setzen.~~

~~Bei der Ausgestaltung dieses Tages ist zu beachten, dass Veranstaltungen in Schulen, in Betrieben und anderen geeigneten Einrichtungen für Mädchen und Jungen getrennte Angebote vorsehen. Die jeweiligen Aktivitäten werden in geeigneter Weise durch die Schule vor- und nachbereitet.~~

Die Schule entscheidet, ob und in welcher Weise sie sich am Zukunftstag beteiligt. Sie kann ihrer Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit dem geschlechtsspezifisch geprägten Berufswahlverhalten im Rahmen ihres Konzepts zur **Berufsorientierung** beispielsweise auch im Projektunterricht, an Praxistagen sowie bei der Durchführung von Betriebspraktika nachkommen.

Wird der Zukunftstag nicht als Schulveranstaltung durchgeführt, so können Schülerinnen und Schüler auf Antrag Angebote von Unternehmen und Institutionen wahrnehmen oder Mitglieder ihrer Familie oder ihres Bekanntenkreises an deren Arbeitsplatz begleiten. ~~Anträge sind zu genehmigen, wenn der Zielsetzung des Zukunftstags mit der Wahrnehmung des außerschulischen Angebots entsprochen wird. Aus der Teilnahme dürfen den Schülerinnen und Schülern keine schulischen Nachteile entstehen.~~

##### **5. Lehrerbetriebspraktikum**

Das **Lehrerbetriebspraktikum** ermöglicht **Lehrkräften** Einblicke in die Arbeits- und Wirtschaftswelt und dient der Vor- und Nachbereitung der von der Schule beschlossenen **berufsorientierenden Maßnahmen**. Fortbildungsangebote von Wirtschaftsverbänden und Kammern können als **Lehrerbetriebspraktikum** wahrgenommen werden, sofern sie dieser Zielsetzung dienen.

Über die Teilnahme an einem **Lehrerbetriebspraktikum** entscheidet die Schule im Rahmen ihres Lehrerfortbildungskonzepts. Hierzu vereinbart die Schule mit den kooperierenden Betrieben Zielsetzungen, Inhalte und die Organisati-

onsform des **Lehrerbetriebspraktikums**.

Die am Betriebspraktikum teilnehmende Lehrkraft wertet die Erfahrungen und Informationen aus dem Praktikum aus und stellt die Ergebnisse der Schule und dem Betrieb zur Verfügung.

Das **Lehrerbetriebspraktikum** ist auf zehn Arbeitstage begrenzt. Es wird in Absprache mit dem Betrieb und auf Antrag der Lehrkraft in Block- oder Teilzeitform durchgeführt.

Das Betriebspraktikum für Lehrkräfte wird grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt. ~~Es kann auch in Schuljahresabschnitten stattfinden, in denen die teilnehmende Lehrkraft nur in geringem Umfang im Unterricht eingesetzt ist (z.B. bei Unterrichtsausfall aufgrund von Schulfahrten, Projektwochen und Schülerbetriebspraktika oder nach Abschluss von Prüfungen sowie nach Schulentlassungen).~~

## **6. Fachberatung**

~~Die Fachberatung Berufsorientierung~~ unterstützt und berät die Schulen bei der Planung, Organisation und Durchführung ~~berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen~~.

Schwerpunkte der **Fach**beratung sind u. a.

- ~~— die Unterstützung bei der Umsetzung der Kerneurricula~~
- ~~— die Vermittlung neuer fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse~~
- ~~— die Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Schulinspektionsberichte~~
- ~~— die Beratung der Schulen bei der Entwicklung von Schulprogrammteilen, die sich auf die unterrichtliche Gestaltung berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen beziehen~~
- ~~— die Beratung bei der von den Schulen zu erstellenden fächerübergreifenden Konzepts zur Berufsorientierung~~
- ~~— die Mitwirkung und Mithilfe bei der Gestaltung schulinterner und schulübergreifender Fortbildung~~
- ~~— die Mithilfe bei der Vermittlung schuli-~~

## **7. Unterstützungssysteme**

### **7.1 Beraterinnen und Berater für Berufliche Orientierung**

Die Beraterinnen und Berater bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde unterstützen und beraten die Schulen bei der Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung.

Schwerpunkte der Beratung sind u. a.:

- die Beratung der Schulen bei der Entwicklung des fächerübergreifenden Konzeptes zur Beruflichen Orientierung sowie in der Folge bei der Weiterentwicklung dieses Konzeptes,
- die Beratung und Unterstützung der Schulen bzw. Lehrkräfte bei Einführung von Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung,
- die Beratung und Unterstützung der Schulen bzw. Lehrkräfte beim Einsatz eines Kompetenzfeststellungsverfahrens,
- die Mitwirkung bei der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Beruflichen Orientierung,
- die Gewinnung von Unternehmen als externe Partner sowie die Zusammenarbeit mit weiteren außerschulischen Partnern; Kooperation mit anderen an der Beratung und Unterstützung der Schulen Beteiligten; wenn vorhanden mit den Jugendberufsagenturen,
- die Koordinierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Schulen,

~~scher und außerschulischer Kooperationspartner~~

~~— Abstimmung der Zeitplanung mit der Fachberatung/ der Fachmoderation für die Durchführung von Praxistagen.~~

~~In Gremien für die Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft vertritt die Fachberatung die Schulen.~~

~~Diese Regelungen gelten auch für die Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren im Fach Arbeit/Wirtschaft/Technik.~~

## **7. Schutzbestimmungen**

### **7.1 Beratung und Information zu Arbeitsschutzregelungen**

~~In Niedersachsen führen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als Arbeitsschutzbehörden~~

- ~~– die Unterstützung der schulfachlichen Dezernentin/des schulfachlichen Dezernenten bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht im Rahmen der Beruflichen Orientierung,~~
- ~~– die Organisation und Durchführung von Besprechungen zur Beruflichen Orientierung mit den Schulen im Zuständigkeitsbereich,~~
- ~~– die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien zur Beruflichen Orientierung und deren Austausch,~~
- ~~– die Unterstützung bei der Entwicklung von Fortbildungsmaßnahmen des NLQ und der Kompetenzzentren,~~
- ~~– die Mitwirkung bei der Gestaltung von schulinternen und schulübergreifenden Fortbildungen und Veranstaltungen im Rahmen der Beruflichen Orientierung,~~
- ~~– die Netzwerkbildung mit den Beauftragten für Berufliche Orientierung an den Schulen,~~
- ~~– die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendberufsagenturen; zwischen Schulen und berufsbildenden Schulen; abhängig von der Schulform zwischen Schulen und Hochschulen.~~

### **7.2 Beauftragte/Beauftragter in der Schule**

Die Gesamtverantwortung für das Konzept zur Beruflichen Orientierung liegt bei der Schulleitung; eine durch die Schulleitung beauftragte Lehrkraft ist für die Umsetzung des Konzeptes verantwortlich. Die oder der Beauftragte für Berufliche Orientierung kann koordinierend u.

a. folgende Aufgaben wahrnehmen:

- ~~– Erstellung, Umsetzung und Evaluation des fächerübergreifenden Konzeptes zur Beruflichen Orientierung mit dem Kollegium,~~
- ~~– Organisation der Betriebs- und Praxistage,~~
- ~~– Aufbau und Pflege der Kontakte zu außerschulischen Partnern; wenn vorhanden zu den Jugendberufsagenturen, einschließlich der berufsbildenden Schulen und abhängig von der Schulform zu den Hochschulen,~~
- ~~– Organisation des Kompetenzfeststellungsverfahrens,~~
- ~~– Organisation von Fortbildungen zur Beruflichen Orientierung.~~

## **8. Schutzbestimmungen**

### **8.1 Beratung und Information zu Arbeitsschutzregelungen**

Informationen und Beratung zu den Themen des Arbeitsschutzes können bei Bedarf in Einzelfällen bei den örtlich



~~neben der Überwachung der Einhaltung von Arbeitsschutzregelungen auch Informationen und Beratungen durch. Diese beziehen sich auch auf eine eventuell notwendige persönliche Schutzausrüstung der Schülerinnen und Schüler in Betrieben.~~

~~Der Jugendarbeitsschutz stellt einen besonderen Aspekt des Arbeitsschutzes dar.~~

### ~~7.2 Regelungen durch das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die übrigen Arbeitsschutzvorschriften~~

~~Bei der Durchführung berufsorientierender Maßnahmen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, der Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie der Mutterschutzbestimmungen einzuhalten. Die wesentlichen Bestimmungen beziehen sich auf die folgenden Punkte:~~

- ~~— Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist (§2 Abs.1) – Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§2 Abs.2). Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§2 Abs.3).~~
- ~~— Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§5 Abs.2 Satz 2 i.V.m. §7 Satz 1 Nr.2 JArbSchG). Die Vorschriften der §§ 9 – 46 JArbSchG sind ebenfalls entsprechend anzuwenden; dabei kommen die Vorschriften über Urlaub (§19) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§21) nicht in Betracht.~~
- ~~— Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung gem. JArbSchG (§32 – 46) finden ebenfalls keine Anwendung, weil ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.~~
- ~~— Vor Aufnahme einer Tätigkeit in einer~~

zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern erbeten werden.

Zur Information der mit den Schulen kooperierenden Betrieben steht ein von der Staatlichen Gewerbeaufsicht erstelltes Infoblatt zur Verfügung; s. GUV-Informationen - GUV-SI 8034

### **8.2 Die wichtigsten Regelungen aus den Schutzbestimmungen**

Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), der Biostoffverordnung (BioStoffV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten. So ist besonders auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die verschiedenen Schutzvorschriften des JArbSchG richten sich nach dem Alter der Schülerinnen und Schüler. Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 1), Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 2).

Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§ 2 Abs. 3).

Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und ältere, die ihre Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt haben, dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG).

Die Arbeitszeit für die anderen älteren Schülerinnen und Schüler darf acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

2. Die Vorschriften der §§ 9 - 46 JArbSchG sind anzuwenden. Dabei kommen die Vorschriften über Urlaub (§ 19) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§ 21) sowie über die gesundheitliche Betreuung (§§ 33 – 46) aufgrund des „Schülerstatus“ nicht in Betracht.

– Die Durchführung einer Maßnahme zur Beruflichen Orientierung ohne die im Betrieb erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist nicht zulässig.

– Die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG sind zu beachten. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind für Maßnahmen einer Beruflichen Orientierung nicht vorge-

~~Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Horte, Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager oder ähnliche Einrichtungen) ist entsprechend §35 des IfSG eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit durch die Praktikums-einrichtung erforderlich. Teilnehmende an Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des §34 IfSG erfüllen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i. S. des §42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) oder in Gemeinschaftseinrichtungen i. S. d. §33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) aufnehmen wollen, gelten hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen besondere Vorschriften. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen. Ggf. erforderliche bescheinigungspflichtige Belehrungen durch das Gesundheitsamt sind gebührenfrei.~~

~~— Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des §22 JArbSchG wird hingewiesen. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind im Rahmen der Berufsorientierung nicht zulässig.~~

~~— Bei einer Beschäftigung in Einrichtungen der Alten-, Kranken- und Behindertenpflege sowie in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung dürfen die Teilnehmenden am Praktikum keine Tätigkeiten ausführen, bei denen ein Kontakt mit Mikroorganismen, die eine schwerwiegende Krankheit beim Menschen hervorrufen können (biologische~~

sehen. So dürfen bei der Durchführung einer Beruflichen Orientierung in Einrichtungen der Alten-, Kranken- und Behindertenpflege sowie in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung Schülerinnen und Schüler keine Tätigkeiten ausführen, bei denen ein Kontakt mit Mikroorganismen möglich ist, die eine schwerwiegende Krankheit beim Menschen hervorrufen können (biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2). Der Kontakt mit potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -geweben (Tätigkeiten der Schutzstufe 2) ist zu vermeiden.

Für schwangere oder stillende Schülerinnen sind die Beschäftigungseinschränkungen und -verbote entsprechend den Regeln des Mutterschutzgesetzes während der Tätigkeit im Betrieb zu beachten.

Vor Beginn der Maßnahme zur Beruflichen Orientierung in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Horte, Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager oder ähnliche Einrichtungen) ist entsprechend § 35 IfSG eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit durch die Praktikums-einrichtung erforderlich. Teilnehmende an Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i. S. d. § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) oder in Gemeinschaftseinrichtungen i. S. d. § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) aufnehmen wollen, gelten hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen besondere Vorschriften. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen. Ggf. erforderliche bescheinigungspflichtige Belehrungen durch das Gesundheitsamt sind gebührenfrei.

~~Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2), möglich ist. Der Kontakt mit potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -geweben (Tätigkeiten der Schutzstufe 2) ist zu vermeiden.~~

~~— Bei der Beschäftigung schwangerer oder stillender Schülerinnen im Rahmen von berufsorientierenden Maßnahmen sind die einschlägigen Vorschriften zum Mutterschutz entsprechend anzuwenden.~~

### **7.3 Versicherungsschutz**

Für die Dauer der Durchführung ~~der berufsorientierenden Maßnahmen nach diesem Erlass~~ unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung.

~~Als Informations- und Anleitungsmaterial hat der Bundesverband der Unfallkassen seine Schriften in das Internet eingestellt:~~

~~<http://regelwerk.unfallkassen.de> (Kennziffer: GUV-SI 8034).~~

~~Außerdem wird den Schülerinnen und Schülern der von kommunalen Schulträgern getragenen Schulen für die berufsorientierenden Maßnahmen nach diesem Erlass durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Diese Leistungen umfassen Haftpflichtdeckungsschutz in Fällen, in denen von Dritten gegen Schülerinnen oder Schüler Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Deckungssummen sind begrenzt.~~

~~Sachschadendeckungsschutz in begrenzter Höhe für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern und zum Gebrauch der berufsorientierenden Maßnahme bestimmter Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum entstanden ist.~~

~~Die jeweiligen Beträge können beim Schulträger und beim Kommunalen Schadensausgleich Hannover abgefragt werden.~~

~~Ein Anspruch auf die vorgesehenen Leistungen besteht nicht, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder~~

### **8.3 Versicherungsschutz**

Die Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer der Durchführung der Maßnahmen **zur Beruflichen Orientierung** wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung.

Weiteres Informations- und Anleitungsmaterial kann bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) bezogen werden.

~~aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.~~

#### **8. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am - in Kraft.

#### **9. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2018 in Kraft.

Dabei gelten folgende Übergangsregelungen für das Schuljahr 2018/19:

1. Für die Gymnasien und Gesamtschulen, die sich für das Verfahren „Kompetenzanalyse Profil AC Niedersachsen“ entscheiden, finden die Qualifizierungen der Lehrkräfte im Schuljahr 2018/19 statt.
2. Für Schülerinnen und Schüler, die im neunjährigen Bildungsgang das Abitur an einem Gymnasium oder einer nach Schulformen gegliederten Kooperativen Gesamtschule ablegen und bereits ein Schülerbetriebspraktikum im 9. oder 10. Schuljahrgang durchlaufen haben, kann das Schülerbetriebspraktikum in Schuljahrgang 11 entfallen.

Der RdErl. tritt mit Ablauf des 31.7.2023 außer Kraft.